

AUSZUG

1. Gestaltungsvereinbarung Quantum Austria 2021 - 2023

zwischen dem

Bundesministerium für

Bildung, Wissenschaft und Forschung

(BMBWF)

und dem

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

(Wissenschaftsfonds FWF)

November 2021

Inhaltsverzeichnis

AUSZUG.....	1
1. Gestaltungsvereinbarung Quantum Austria 2021 - 2023	1
Tabellenverzeichnis	3
1 Gegenstand und Zielsetzung.....	4
2 EU-Vorgaben und Rechtsgrundlage.....	5
3 Umsetzung.....	6
Tabelle I: Einzusetzende FWF-Förderungsprogramme und Programmelemente.....	6
4 Budget und Finanzmanagement	7
4.1 Budgetrahmen.....	7
Tabelle II: Indikative Planungen des Gesamtbudgets - Fördermittel und Verwaltungskosten.....	7
4.2 Gemeinsames Fördercontrolling	8
4.3 Umschichtungsverbot.....	9
5 Berichtspflichten	9
6 Ausweisung der Mittelherkunft	10
7 Allgemeine Regelung.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle I:	Einzusetzende FWF-Förderungsprogramme und Programmelemente	6
Tabelle II:	Indikative Planungen des Gesamtbudgets - Fördermittel und Verwaltungskosten	7

1 Gegenstand und Zielsetzung

Gegenstand der Gestaltungsvereinbarung ist die Durchführung der Förderinitiative Quantum Austria des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) durch den FWF. Aufgrund der dadurch entstehenden Veränderungen der Rahmenbedingungen sind entsprechende Änderungen und Ergänzungen der Finanzierungsvereinbarung (FV) 2021-2023 gemäß § 7 Z 11 iVm § 5 Abs 8 Forschungsfinanzierungsgesetz, BGBl I 75/2020 vorzunehmen.

Quantum Austria ist in die FTI-Strategie 2030 der österreichischen Bundesregierung, die wesentliche Ziele und Handlungsfelder der FTI-Politik für das kommende Jahrzehnt festlegt, eingebettet und unterstützt deren Zielsetzungen:

- Zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken
- Auf Wirksamkeit und Exzellenz zu fokussieren
- Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten zu setzen

Das Wissen und die Kompetenzen zur Erforschung, zum Aufbau und zur Nutzung neuer Quantentechnologien und deren Anwendung tragen dazu bei, die Technologiesouveränität Österreichs und Europas zu sichern und starker Partner im Rahmen von Horizon Europe zu sein. Die Initiative aktiviert vor allem das transformative Potential der Quantentechnologie inklusive Infrastrukturaufbau. Die Forschung im Bereich der Quantentechnologie in Österreich sowie der Innovationsstandort Österreich sollen damit gestärkt werden.

Die Förderinitiative Quantum Austria umfasst den Zeitraum 2021 - 2026. Die gegenständliche Gestaltungsvereinbarung wird für den Zeitraum 26. November 2021 bis 31. Dezember 2023 zwischen dem BMBWF und FWF geschlossen. Die Jahre 2024 -2026 werden in der abzuschließenden FV 2024-2026 berücksichtigt.

2 EU-Vorgaben und Rechtsgrundlage

Alle relevanten nationalen und europäischen Bestimmungen und Vorgaben im Zusammenhang mit der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (EU-RRF) sind einzuhalten. Diese umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- die EU (VO) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität,
- die EU (VO) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012,
- den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) gem. Zirkulationsbeschluss des Ministerrates vom 30. April 2021,
- den vom Rat (ECOFIN) beschlossenen Durchführungsbeschluss zum ARP (ST 10159/21; ST 10159/21 COR 1; ST 10159/21 ADD1) vom 13. Juli 2021,
- das unterfertigte Finanzierungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Kommission gem. Ministerratsbeschluss vom 15. September 2021 (BMF GZ: 2021-0.634.548),
- den von der Europäischen Kommission erstellten und vom BMF zirkulierten Orientierungshilfen („Guidance“),
- das EU-Beihilfenrecht,
- die Berücksichtigung, Überwachung und Einhaltung der vorgegebenen Berichtstermine bei Planung und Umsetzung des Programms an die EU sowie die zeitgerechte Zurverfügungstellung notwendiger Informationen für die Berichtslegung.

3 Umsetzung

In der nationalen Umsetzung der Förderinitiative Quantum Austria arbeiten hierfür die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG und der FWF als Abwicklungs- bzw. Durchführungsstellen eng zusammen, um Forschende und Unternehmen aus allen Bereichen des Wissenschafts- und Innovationssektors bestmöglich zu unterstützen. Die Förderinstrumente der Grundlagenforschung werden vom FWF eingesetzt, die Förderinstrumente der angewandten Forschung von der FFG.

Für die Ausschreibungen im Rahmen der Förderinitiative greift der FWF auf bestehende Förderungsprogramme der FV 2021-2023 (Quantum Austria-relevante Förderprogramme und Programmelemente) zurück.

Tabelle I: Einzusetzende FWF-Förderungsprogramme und Programmelemente¹

Programm	Programmelement	Kurzbeschreibung	maximale (Einzel-) Förderung / Finanzierung in €	Förderungsquote	Max. Laufzeit in Monaten
Projekte	Einzelprojekt	Grundlagenforschungsprojekt	max. 1.000.000	100 %	48
Karrieren	ESPRIT	Förderung hoch qualifizierter Postdocs am Beginn ihrer wissenschaftlichen Karriere	max. 300.000	100 %	36
	Erwin-Schrödinger-Stipendien	Auslandsstipendien mit Rückkehrphase für hochqualifizierte junge Forschende aus Österreich	max. 185.000	100 %	36
Kooperationen	1000 Ideen	Völlig neue und gewagte Forschungsideen, außerhalb des aktuellen wissenschaftlichen Verständnisses	max. 150.000	100 %	24

¹ Für die einzelnen Programme sind Informationen zu den Ausschreibungsmodalitäten (Ausschreibungsdokumente, Antragsrichtlinien, Glossar, Checkliste) auf der FWF-Website des jeweiligen Programmelements bereitgestellt (<https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme>). Über die Ausschreibungsrichtlinien werden ergänzende Hinweise für die Einreichung von Anträgen für Quantum Austria definiert.

4 Budget und Finanzmanagement

Im nationalen Finanzierungskontext erfolgt die Finanzierung von Quantum Austria zu 100% aus dem Budget des Bundes, wobei die entsprechenden Mittel vom Bund auf Basis der von der EU im Rahmen der EU-RRF bereitgestellten Projektmittel zur Verfügung gestellt werden.

4.1 Budgetrahmen

Für die gesamte Laufzeit 2021-2026 der Förderinitiative Quantum Austria steht ein Gesamtbudget von € 107,00 Mio. (inklusive maximal 7 % Verwaltungsaufwand) einschließlich der Umsatzsteuer zur Verfügung.

Gemäß derzeitiger Planung teilen sich diese Mittel wie folgt auf die beiden Förderagenturen FWF und FFG auf:

Tabelle II: Indikative Planungen des Gesamtbudgets - Fördermittel und Verwaltungskosten

	Förderinitiative Quantum Austria 2021-2026		
	Fördermittel	Verwaltungskosten	Gesamtbudget
	in Mio. €		
FWF	29,97	2,25	32,22
FFG	69,55	5,23	74,78
Gesamtbudget	99,52	7,48	107,00

Von diesen für den FWF vorgesehenen Mitteln werden in der gegenständlichen Gestaltungsvereinbarung in den Jahren 2022 und 2023 € 27,97 Mio. für Neubewilligungen und € 2,10 Mio. für die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

Für die FV-Periode 2024-2026 stehen somit noch € 2,15 Mio. in Summe zur Verfügung, welche sich in € 2,00 Mio. für Neubewilligungen und € 0,15 Mio. für die Geschäftsstelle aufteilen. Diese werden in der FV 2024-2026 berücksichtigt.

Der Verwaltungsaufwand iHv. 7 % des Gesamtbudgets von Quantum Austria ergibt sich aus der Implementierung der gegenständlichen Förderinitiative und der damit verbundenen EU-richtlinienkonformen Prüferfordernisse, Berichts- und Abrechnungsmodalitäten.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Projektbewilligungen in Abhängigkeit von der Anzahl der förderwürdigen Projekteinreichungen für FWF und FFG kann es während der Laufzeit der Förderinitiative Quantum Austria zu Umschichtungen dieser Fördermittel (sowie der entsprechenden Verwaltungsaufwendungen) zwischen FWF und FFG iHv. von maximal € 10,00 Mio. kommen. Im Falle von Umschichtungen von Quantum Austria Mittel von der FFG zugunsten des FWF hat eine solche Änderung der indikativen Planung immer mit Zustimmung des BMBWF und in Form einer Gestaltungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem BMF zu erfolgen. Voraussetzung für eine Umschichtung ist jedenfalls, dass diese Mittel seitens der FFG nicht benötigt werden. Die Gesamtsumme für das Projekt Quantum Austria iHv. € 107,00 Mio. sowie § 5 Abs 8 Forschungsfinanzierungsgesetz bleiben davon unberührt.

Die administrativen Aufwendungen werden auf Basis der Projektbewilligungen des FWF veranschlagt. Um sicher zu stellen, dass im Fall einer Umschichtung von Mitteln an die FFG die aliquoten administrativen Zuwendungen zur Verfügung stehen, behält sich das BMBWF bis zur Auszahlung der letzten Rate vor, einen Betrag von € 0,70 Mio. (entspricht 7 % der maximalen Umschichtungsmittel von € 10,00 Mio.) einzubehalten.

4.2 Gemeinsames Fördercontrolling

Für die operative Steuerung der Förderinitiative Quantum Austria wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet, der regelmäßig und bei Bedarf gem. Geschäftsordnung tagen soll.

FWF und FFG sind für Planung, Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibungen der Förderinitiative verantwortlich und organisieren selbstständig das Zusammenspiel und die Abstimmung der verschiedenen Förderinstrumente der beiden Agenturen.

Die Agenturen berichten an das BMBWF und an den Lenkungsausschuss über den Fortschritt der Abwicklung und Durchführung.

Genauere Bestimmungen zur Koordinierung und der Überwachung zur Verhinderung von Mehrfachförderung der Förderinitiative Quantum Austria werden zwischen dem FWF und der FFG in der gesondert zu vereinbarenden Kooperationsvereinbarung geregelt.

Aufgrund der Vorgaben des RRF sind sämtliche Projekte bis spätestens 31. Dezember 2026 abzuschließen. Das auf Grundlage der in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfaszilität festgelegte Enddatum zur Erreichung des Förderungsziels darf nicht gefährdet werden.

4.3 Umschichtungsverbot

Eine Umschichtung der Mittel der Förderinitiative Quantum Austria zugunsten anderer FWF-Förderprogramme ist nicht möglich.

5 Berichtspflichten

Bei der Durchführung der Berichtspflichten sind ebenso die einschlägigen Vorschriften für ein EU-Audit zu beachten und anzuwenden.

In Abstimmung mit der FFG sind gemeinsame Jahresberichte über die Ausschreibungsabwicklung im vergangenen Kalenderjahr bis spätestens Ende des ersten Quartals des Folgejahres zu übermitteln. Die Berichte haben insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Ausschreibungsaktivitäten im Hinblick auf die Ausschreibungsziele
- Aufstellung der administrativen und operativen Kosten (ausbezahlte Fördersummen) des FWF
- Leistungsinhalte der Ausschreibungsabwicklung, aus denen ersichtlich ist, wie sich die Kostenentwicklung zu den Ratenzahlungen verhält
- Statistische Auswertungen über die Projektabwicklung
- Problembereiche in der Abwicklung der Projekte
- eine Zusammenfassung der durchgeführten Prüfungen gem. Ministerratsvortrag zum Prüfungs- und Kontrollsystem des Aufbau- und Resilienzplans, die unter anderem die dabei aufgedeckten Schwachstellen sowie die Abhilfemaßnahmen, die ergriffen wurden, beschreiben
- Ausblick

Das Programm (Fördermittel) ist vom FWF an die Transparenzdatenbank zu melden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Maßnahme im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplanes handelt. Meldungen an die Transparenzdatenbank von Zahlungen administrativer Aufwendungen für die Geschäftsstelle sind vom BMBWF durchzuführen.

6 Ausweisung der Mittelherkunft

Der FWF hat auf die Unterstützungsleistung der EU in relevanten Texten und bei der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Projektförderungen in geeigneter Weise auf die Finanzierung der Europäischen Union durch NextGenerationEU hinzuweisen.

7 Allgemeine Regelung

Die gegenständliche Gestaltungsvereinbarung ist Teil der FV 2021-2023 und es gelten somit im Übrigen die Bestimmungen der FV 2021-2023.